

2. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

16.10.2019 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 08.10.2019

- Bekanntmachung -

zur 2. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

am Mittwoch, dem 16.10.2019 um 18:30 Uhr

Großer Sitzungsraum 217, Wallstraße 1-5
06366 Köthen (Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Betriebskosten Sportvereine ab 01.01.2020	2019241/1
2.5	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Gewinner
Ausschussvorsitzende

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 16.10.2019
Sitzung : 2. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2019241/1
TOP 2.4 : Betriebskosten Sportvereine ab 01.01.2020

Protokolltext

Abstimmung erfolgte mit den geforderten Änderungen des Vertrages von StRn Buchheim – genaue Ausformulierung des § Nachweispflicht und Prüfung im Absatz 3 und im Absatz 6 bis zum HA.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	16.10.2019	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.4	Befangen	1
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	2
Beschluss	entspr. prot. Änd.	Enthaltungen	2

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.10.2019

Stephanie Behrendt

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019241/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 16.10.2019 TOP: 2.4
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019241/1
	Az.:	erstellt am: 08.10.2019

Betreff

Betriebskosten Sportvereine ab 01.01.2020

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.10.2019: Sozial- und Kulturausschuss	16.10.2019	entspr. prot. Änd. zurückgestellt
2	29.10.2019: Hauptausschuss	29.10.2019	
3	07.11.2019: Stadtrat	07.11.2019	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Stephanie Behrendt		08.10.2019

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Muster-Änderungsvertrag.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) unterstützt acht Sportvereine durch Leistung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses aufgrund vertraglicher Vereinbarungen.

Die vertraglichen Konstellationen und die jeweilige Laufzeit der Verträge sowie die Höhe der Zuschüsse sind aus der Anlage 1 zu entnehmen. Die jeweiligen Zuschussvereinbarungen müssen

zum 01.01.2020 neu gestaltet werden, da die bisherigen gegenseitigen Verpflichtungen mit Ablauf

des 31.12.2019 auslaufen.

Die Sportvereine sind dabei verpflichtet, die notwendigen Betriebskosten zu erfassen und auch künftig bei der Stadt Köthen (Anhalt) nebst entsprechender Nachweise einzureichen.

Die Erfassung der notwendigen Betriebskosten für die Jahre 2017 bis 2018 erfolgte durch die Vereine.

Für die Erfassung und den künftigen Nachweis der Betriebskosten wurde ein Änderungsvertrag als Muster erarbeitet. Der Musteränderungsvertrag ist aus der Anlage 2 zu entnehmen.



Anlage1-Zuschuss_BK2020.pdf



Anlage2-Aenderungsvertragsmuster2.pdf

Betriebskosten Sportvereine

42.1.001 Sport fördern

531800 Geldleistungen an Sportverbände

Zuschüsse werden vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 neu festgesetzt.

Anlage 1

Sportvereine	rechtliche Regelung	Laufzeit	Option Verlängerung jährlich	BK Zuschüsse 2017 bis 2019	BK Zuschüsse 2020 bis 2021
Cöthener Hockey Club 02 e. V.	Pachtvertrag	31.12.2046	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	27.702,00 €	27.702,00 €
HG 85	Pachtvertrag	30.06.2020	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	69.853,50 €	69.853,50 €
PSV 05	Pachtvertrag	31.12.2027	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	6.412,50 €	6.412,50 €
Köthener SV 09	Nutzungsvertrag	31.12.2041	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	52.069,50 €	52.069,50 €
1. Köthener Tennisclub	Pachtvertrag	31.12.2022	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	10.516,50 €	10.516,50 €
FC Eintracht	Erbbaurechtsvertrag seit 27.08.1996	26.08.2062		20.007,00 €	20.007,00 €
Rot-Weiß Elsdorf	Pachtvertrag	31.12.2029	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	5.130,00 €	5.130,00 €
Germania 03	Pachtvertrag	30.06.2026	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	57.370,50 €	57.370,50 €
				249.061,50 €	249.061,50 €

Zwischen der

Stadt Köthen (Anhalt),

Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt),

vertreten durch den Oberbürgermeister Bernd Hauschild

nachfolgend „Stadt“ benannt

und dem Verein

vertreten durch den/die Vorstand/Vorstände gemäß § 26 BGB

nachfolgend „Verein“ benannt

wird folgender

x. Änderungsvertrag

zum xxxxvertrag vom xx.xx.xxxx/xx.xx.xxxx in der Fassung des x. Änderungsvertrages vom xx.xx.xxxx/xx.xx.xxxx geschlossen:

1. § x erhält folgende Fassung:

§ x Zuschuss

- (1) Der Verein erhält zweckgebunden für den Betrieb der Sportanlage einen pauschalier-ten Zuschuss für die laufenden Betriebskosten in Höhe von _____Euro pro Kalenderjahr. Der Zuschuss wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen von jeweils 25 v.H. des jährlich zu zahlenden Gesamtzuschusses geleistet. Die Zahlung erfolgt jeweils bis zum 3. Werktag des ersten Monats im Quartal auf das vom dem Verein zu benennenden Konto.

§ x Verwendungszweck

Der vereinbarte Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam für die laufenden Betriebskosten der Sportstätte zu verwenden. Zu den Betriebskosten zählen, insbesondere

1. die Kosten der Wasserversorgung,
hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung,
2. die Kosten der Entwässerung,
hierzu gehören die Gebühren für die Abwasserbeseitigung,
3. die Kosten des Betriebs, die für die Beheizung der Sportstätte aufgewendet werden einschließlich der Kosten für Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit,
4. die Kosten der Schornsteinreinigung,
hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung,
5. die Kosten der Abfall-, Laub- und Rasenschnittbeseitigung,
die aus der Bewirtschaftung der Sportstätte resultieren,
6. die Kosten der Straßenreinigung,
zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen,
7. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
8. die Kosten der Stromversorgung der Sportstätte,
9. Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten,
der Sportanlage, der Sportgeräte und Sportanlagenpflegegeräte,
10. Personalkosten,
hierzu zählen die Vergütungen, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die eine Person erbringt, die im Zusammenhang mit der Pflege und Unterhaltung der Spiel- und Sportstätte stehen,
11. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude,
12. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,
hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;
13. sonstige Betriebskosten,
hierzu gehören Betriebskosten die von den Nummern 1 bis 12 nicht erfasst sind (z.B. Kleinstwerkzeuge, Kleinmaterial)

§ x Dauer

- (1) Die Höhe des Zuschusses wird für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 festgelegt. Vor Ablauf des benannten Zeitraumes werden die Parteien die Zuschusshöhe neu verhandeln.
- (2) Bei unterjährigem Beginn bzw. Beendigung des Vertrages wird der Zuschuss nur anteilig für das verbleibende bzw. abgelaufene Jahr stichtagsbezogen gezahlt. Hierzu ist der Verein verpflichtet, den von der Stadt an den Verein bereits gezahlten Zuschuss für das laufende Jahr bezogen auf das Ende des Vertrages stichtagsbezogen abzurechnen. Die Abrechnung ist spätestens drei Monate nach Beendigung dieses Vertrages schriftlich vorzulegen.

§ x Nachweispflicht und Prüfung

- (1) Der Verein hat die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses durch Einreichung einer Betriebskostenübersicht nebst belastbarer Unterlagen nachzuweisen. Der Verein ist dabei verpflichtet, die genannten Unterlagen bzw. Belege in einer geordneten Zusammenstellung der Stadt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Betriebskostenübersicht und die jeweiligen Nachweise sind zur jährlichen Einschätzung der Angemessenheit der Zuschusshöhe durch den Verein jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres beizubringen.
- (3) Für den Fall, dass sich nach Überprüfung der eingereichten Betriebskostenübersicht nebst eingereicherter Unterlagen eine Bezuschussung über 99 v.H. ergibt, wird der überschießende Betrag zurückgefordert.
- (4) Die Zahlung des Zuschusses kann eingestellt oder ausgesetzt werden, wenn Vertragsbestimmungen durch den Verein nicht eingehalten werden.
- (5) Der Zuschussbetrag kann neu festgesetzt werden, wenn sich das Nutzungsobjekt verkleinert oder vergrößert oder wenn Anlagen außer Betrieb genommen werden müssen.

(6) Es gilt ergänzend § 259 BGB.

(7) Für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt besteht ein eigenes Prüfungsrecht hinsichtlich der mit der Vertragserfüllung verbundenen Vorgänge des Vereins.

Köthen (Anhalt), den xx.xx.2019

Stadt Köthen (Anhalt)

.....
Bernd Hauschild

.....
Für den Nutzer gemäß § 26 BGB

Betriebskostenübersicht – zur Ermittlung des pauschalierten Betrages für den Zeitraum ab 01.01.2020

Kostenart	Detailierung	2020	2021
Bewirtschaftung	Wasser		
	Abwasser		
	Heizung		
	Schornsteinreinigung		
	Abfall-, Laub- und Rasenschnittbeseitigung		
	Straßenreinigung		
	Reinigung, Ungezieferbekämpfung		
	Strom für Beleuchtung		
Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung	z.B. Kleinwerkzeuge Kleinmaterialien		
Versicherungen	Sach- und Haftpflicht		
Öffentliche Abgabe	Grundsteuer		
Sonstige Betriebskosten	Platzkreide		
	Rasenmäherbenzin		
Ausgaben	Summe		
Einnahmen	Gutschriften Versorgungsträger		
	Untervermietung bzw. -verpachtung		
	Nutzungsüberlassung		
	Summe		
Saldo			

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 17.10.2019

über die 2. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	16.10.2019	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Wallstraße 1-5
Ende :	20:10	Raum :	Großer Sitzungsraum 217

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

(siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Stephanie Behrendt (Dezernentin)
Birgit Schlendorn (AL Amt 40)
Mandy Eschberger (SB Amt 40)
Birgit Leps (SB RPA)
Ilona Häckel (Ltrn. Ratsbüro)
StR Gahler
StR Krischok
Herr Voigt - Einwohner
Herr Schiefelbein - Einwohner
Frau Bösener - Einwohnerin

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

Mitteldeutsche Zeitung

Tagungsleitung :

Nicole Gewinner

Schriftführer :

Silke Cäsar

**Ausschussvorsitzend
er**

Dezernent

Schriftführer

Nicole Gewinner

Stephanie Behrendt

Silke Cäsar

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Betriebskosten Sportvereine ab 01.01.2020	2019241/1
2.5	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

Öffentlicher Teil

TOP 1 – Eröffnung

StRn Gewinner eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

TOP 1.1 – Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

TOP 1.2 – Feststellung Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Die Beschlussfähigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden festgestellt.

TOP 2.1 – Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift öffentlicher Teil vom 29.08.2019 wird bei 3 Enthaltungen so bestätigt.

TOP 2.3 – Informationen der Verwaltung

Frau Schlendorn gibt folgende Informationen:

Digitalpakt Schulen: Die Richtlinien sind nun eingegangen. 367.730 € Fördermittel stehen für die Stadt zur Verfügung. Der 10 %-ige Eigenanteil der Stadt beträgt 40.860 Euro für alle Grundschulen. Bis 30.6. ist der Förderantrag zu stellen. Mit der Kastanienschule wird begonnen.

Auf die Stellenausschreibung Jugendklub sind 6 Bewerbungen eingegangen. Jedoch haben nur 2 Bewerber den geforderten pädagogischen Abschluss.

Auf die Stelle Streetworkerin sind ebenfalls 6 Bewerbungen eingegangen, jedoch nur 1 Bewerber hat die erforderliche Ausbildung. Am 29.10. finden die Bewerbungsgespräche statt.

Der Jugendklub Merzien kann personell nicht weiter vorgehalten werden. Bufdis dürfen nicht allein die Betreuung übernehmen. Der Bedarf in Merzien ist da. Es sind 45 Kinder im Alter von 10 – 18 Jahren und 25 im Alter bis 27 Jahre.

StRn Buchheim erfragt, wie es die Jahre zuvor abgesichert war. Gibt es eine Chance, dass der Jugendklub wieder betrieben werden kann? Sie hat keine Bemühungen bei der Stadt erkennen können, den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Frau Schlendorn entgegnet, dass es vorher mit einer 1 Euro-Kraft betrieben wurde.

Herr Lehmann hat die eigene Erfahrung, dass es schwierig ist, für Jugendarbeit jemanden mit der erforderlichen Ausbildung zu finden.

StR Heeg erfragt, ob es evtl. möglich ist, dafür einen freien Träger zu finden.

StR Germann möchte wissen, ob die Stadt geeigneten Bewerbern eine perspektivische Weiterqualifizierung anbieten kann.

Frau Schlendorn verneint dies, da die Stadt keine Ausbildungsstätte ist. Es ist eine geförderte Stelle, wo die Forderungen der Richtlinie einzuhalten sind.

StR Schönemann fragt, ob evtl. die Kirche darauf angesprochen werden kann, da diese ja auch Jugendarbeit betreibt.

Frau Behrendt berichtet, dass im Jugendklub „Popcorn“ ähnliche Probleme bestehen. Hier

kann also keine Unterstützung erwartet werden.

StRn Buchheim berichtet über das stattgefundene Gespräch dort. Der Jugendklub begehrt finanzielle Unterstützung bei der Stadt. Es wäre Sache der Politik, im Haushalt dafür Mittel einzustellen. Sie bedauert, dass die Streetworkerin in eine andere Funktion entlassen wurde. Hätte man dieses funktionierende Konstrukt zwischen Jugendklub und Streetworkerin nicht zerstört, wäre es sicher nicht zu solchen Problemen gekommen. Nach ihrer Meinung könne man den Jugendklub in Merzien nicht einfach schließen lassen. Sie kann keine Bestrebungen der Verwaltung sehen, hier eine Lösung zu finden.

Frau Schlendorn empfindet dies als eine Unterstellung. Sie ist an die Zwänge des Haushaltes gebunden. Allein die Politik könne hier beantragen, mehr Mittel dafür im Haushalt einzustellen. Die Streetworkerin hat die Stelle aus persönlichen und familiären Gründen aufgegeben.

StR Schönemann fragt, ob man nicht bei der Freiwilligen Feuerwehr oder bei den Vereinen in Merzien jemanden gewinnen könnte.

StRn Lange möchte wissen, ob es ein Netzwerk mit den Hochschulen gibt.

Frau Schlendorn antwortet, dass die Ausschreibung auch auf den Portalen der Hochschulen stand.

StR Stahl weist darauf hin, dass es sich gerade um den Punkt Informationen der Verwaltung handelt und nicht um eine offene Diskussion.

StRn Buchheim erklärt, dass es bisher immer üblich war, dass zu den Informationen auch Fragen gestellt werden können. Vielleicht gibt es die Aussicht, unter den Bewerbern 2 Kräfte zu finden.

Frau Schlendorn informiert weiterhin, dass die Elternvertretungen gewählt wurden. Am 24.10. findet noch die Wahl der Gemeindeelternvertretung statt.

Im KiföG gab es die Fördermöglichkeit für „Besondere Bedarfe“ in den Einrichtungen. Anträge wurden gestellt, und für 4 von 5 Einrichtungen liegen die Bewilligungen vor. 1 Einrichtung erhält eine 30 h-Kraft und 3 eine 32 h-Kraft.

In der Ratkeschule wurde in der Aula eine so hohe Naphthalinbelastung festgestellt, dass diese geschlossen werden musste. Die Ursache dafür ist noch nicht bekannt.

StRn Gewinner informiert, dass die heute anwesende Frau Bösener und Herr Schiefelbein ein Konzept für ein weiteres Stadtfest vorstellen wollen. Sie bittet um Abstimmung, ob ihnen ein Rederecht erteilt wird.

Abstimmung: 10 Ja/0 Nein/1 Enthaltung

Herr Schiefelbein, der u. a. auch die Musikmeile und das Oktoberfest betreibt und auch in der Akener Gastronomie tätig ist, kann sich vorstellen, auf dem Markt und in der Innenstadt ein Stadtfest mit Vereinen, die die Gastronomie übernehmen und somit etwas für ihre Vereinskasse tun können, durchzuführen. Frau Bösener und Herr Schiefelbein würden im Namen der Stadt agieren und die Getränke an die Vereine verkaufen. Der Gewinn bliebe bei den Vereinen. Die Unterhaltungsprogramme könnten von den Vereinen gestaltet werden. Abends könnte eine Radioparty für die Jugendlichen organisiert werden und eine Liveband für die über 30-jährigen. Es wäre alles natürlich kostenlos.

StRn Buchheim sieht es so, dass, wenn sie im Namen der Stadt agieren wollen, die Stadt auch das finanzielle Risiko trägt.

Herr Schiefelbein entgegnet, dass die finanzielle Belastung für die Stadt bei Null liegen sollte. Das Fest soll durch Sponsoring finanziert werden.

StR Reisbach fragt, ob auch die Werbegemeinschaften einbezogen werden. Auch die KKM sollte mit im Boot sein.

Herr Schiefelbein nimmt jede Unterstützung an.

StRn Buchheim lobt das Engagement. Es gibt jedoch noch das KuKaKö-Stadtfest mit einem Zuschuss der Stadt, wo ein Einklang hergestellt werden muss. Man sollte das andere Fest dann vielleicht Altstadtfest nennen. Die Äußerungen von Herrn Schiefelbein sind ihr jedoch alle noch zu pauschal. Es fehlt, was kann wo eingeworben werden, und wer übernimmt welchen Part.

Herr Schiefelbein pflichtet bei, dass ein Finanzierungskonzept noch vorgelegt werden muss. Es ging heute erst einmal um die Idee, ob diese Interesse findet.

StR Heeg erfragt den Termin.

Herr Schiefelbein würde dafür die 2. oder 3. Augustwoche ansetzen. Man könne es auch mit dem Kuhfest zusammenschließen und der KuKaKö unterstützt. Der Verein wäre dann aber nicht der Bestimmende.

StR Schönemann findet die Idee gut, aber bis zur nächsten Ausschusssitzung sollte ein konkreteres Konzept vorgestellt werden.

Herr Schiefelbein gibt abschließend noch den Hinweis, dass für die Besetzung der Jugendarbeitsstellen bei den Hochschulen ein hoher Bedarf an Praktikumsplätzen besteht.

TOP 2.3 – Bestätigung der Tagesordnung öffentlicher Teil

Die Tagesordnung des öffentlichen Teils wird einstimmig bestätigt.

TOP 2.4 – Betriebskosten Sportvereine ab 01.01.2020

Frau Behrendt informiert, dass am Tisch noch ein Musteränderungsvertrag und das Änderungsblatt ausgereicht wurden, wie bisher die Verträge aussahen.

StRn Buchheim hat beim § Nachweispflicht und Prüfung den 3. Absatz nicht deuten können.

Frau Behrendt erläutert, dass die Jahre 2015 bis 2018 ausgewertet wurden. Hier wurden Bezuschussungen von 70 – 146 % festgestellt. Über 100 % handelt es sich jedoch nicht um einen Zuschuss, sondern es ist ein Überschuss, und dies kann nicht Sinn und Zweck dieser Vereinbarung sein. Bei 99 % sollte Ende sein.

StRn Buchheim ist der Ansicht, dass dies klar geschrieben werden sollte, wie es gemeint ist, dass es nicht zu Missverständnissen kommt. Sie bittet um Korrektur. Auch der Absatz 6 dieses § sollte ausformuliert werden, was der § des BGB genau besagt.

Es wird verlangt, dass die Abrechnung mit den Einnahmen des Vereins gegengerechnet wird. Viele Vereine haben eine Gaststätte, einige verpachten sie auch und haben dann Einnahmen. Wer es jedoch selbst betreibt, hat auch weitere Kosten.

Frau Behrendt erläutert, dass die Betriebskosten separat erfasst werden sollten, die mit der Sportstätte nicht zu tun haben. Es werden separate Strom- und Wasserzähler erwogen, sofern sie nicht baulich sowieso schon existieren. Das muss noch geprüft werden.

StR Stahl kritisiert, dass es keine Übersicht gibt, wie es in der Vergangenheit war.

Frau Behrendt erläuterte, dass die Durchschnittswerte der letzten 3 Jahren angesetzt wurden. Da gibt es ein Ungleichgewicht. Darum soll der nächste Vertrag nur über den Zeitraum von 2020 bis 31.12.2021 festgeschrieben werden. Da die Stadt gerade das Sportstättenentwicklungskonzept erarbeitet, können mit diesem Defizite und Investitionsstaus aufgedeckt werden, und die Höhe des Betrages kann dann besser festgestellt werden.

Derzeit existieren keine belastbaren Informationen, die eine Änderung der jeweiligen Zuschusshöhen rechtfertigen könnten.

StR Stahl zweifelt die Durchschnittswerte an. Er bittet um konkrete Zahlen der letzten Jahre.

Frau Schlendorn wird ihm diese zur Verfügung stellen.

StR Stahl fragt, ob die Vereine fristgemäß alle Unterlagen eingereicht haben und ob diese geprüft wurden.

Frau Behrendt bestätigt den Eingang. Geprüft wurden diese noch nicht. 2 Vereine haben eine Fristverlängerung erhalten.

StR Heeg bittet darum, die Zahlen bis zum Hauptausschuss auszureichen.

StR Stahl verweist auf die Position Kleinwerkzeuge. Warum ist diese aufgeführt, und gibt es hier eine Wertgrenze?

Frau Behrendt erklärt, dass diese eben zum Betrieb der Sportstätte nötig sind.

Frau Schlendorn fügt hinzu, dass die Sportvereine bei (Klein-)reparaturen nicht die Stadt anrufen, obwohl diese zuständig wäre, sondern diese selbst durchführen. Das soll auch der Betriebskostenzuschuss abfedern. Die Kleinwerkzeuge, die erforderlich sind und die einem Verschleiß unterliegen, stellt die Stadt dafür zur Verfügung.

StR Stahl fragt weiterhin, warum Sportgeräte (z. B. Kletterwände) – Wartung und Instandsetzung – dazugehören.

Frau Schlendorn führt aus, dass diese in der Ausstattung waren und sie an die Vereine mit übergeben wurden. Darum fällt auch die Wartung und Instandsetzung darunter, da diese sonst auch der Stadt obliegen würde. Neu angeschaffte Geräte fallen nicht darunter.

Abstimmung mit den geforderten Änderungen des Vertrages von StRn Buchheim – genaue Ausformulierung des § Nachweispflicht und Prüfung im Absatz 3 und im Absatz 6 bis zum HA:

**6 Ja/2 Nein/ 2 Enthaltungen
Herr Reisbach erklärt sich für befangen.**

TOP 2.5 - Anfragen und Anregungen öffentlicher Teil

StR Gahler berichtet, dass vor 2 Wochen im Tierpark eine Fundkatze, die im Jutesack in der Fasanerie gefunden wurde, abgegeben wurde, weil das Tierheim nicht erreichbar war. Das

Tierheim wollte anschließend die Katze nicht übernehmen, weil es angeblich überbelegt ist. Was ist im Tierheim los? Er habe auch gehört, dass dort die Konten gesperrt sind.

StR Reisbach bestätigt die Begebenheit. Außerdem war der Bereitschaftsdienst der Stadt nicht erreichbar. Das Handy war aus. Der Tierpark nimmt das Tier zwar auf, stellt dann aber eine nicht unerhebliche Rechnung an das Ordnungsamt.

Frau Behrendt ist keine Überbelegung angezeigt worden, und es liegen auch in der Vergangenheit keine Rechnungen im Ordnungsamt über derartige Fundtiere vor. Die Bereitschaftspanne wird geklärt.

StRn Buchheim kritisiert, dass zeitlich mit der nächsten StR-Sitzung eine Demokratiekonferenz in Köthen stattfindet. Sie findet diese Terminwahl sehr unglücklich. Sie vermutet, dass bezweckt wird, Stadträte von der Teilnahme an der StR-Sitzung mit unbequemen Vorlagen abzuhalten.

Frau Behrendt stimmt zu, dass dies ein unglücklicher Termin sei, der aber vielleicht noch abänderbar wäre. Es gibt keinen Hintergrund für die Terminwahl.

StRn Beutler hatte nach Bekanntgabe gleich mit Herrn Salge telefoniert, aber da es 3 Parteien sind, die terminlich unter einen Hut gebracht werden müssen, sei kein anderer Termin möglich gewesen. Sie haben außerdem diesbezüglich nicht genau hingesehen, dass es da unglückliche Überschneidungen gibt. Er habe versichert, dass dies zukünftig nicht mehr vorkommen wird. Es steckte keine böse Absicht dahinter, man habe einfach im Vorfeld zu wenig recherchiert.

StRn Lange fragte, ob dann nicht die StR-Sitzung um einen Tag oder 1 Woche verschoben werden könnte, was Frau Häckel verneinte, da alles genau getaktet sei.

StRn Buchheim erwartet, dass die Verwaltung den Termin mit der Demokratiekonferenz korrigiert.

StR Stahl legt dar, dass im RPA auch die sachkundigen Einwohner mit am Tisch sitzen dürfen und nicht, wie im SK, in zweiter Reihe.

StRn Gewinner hält es für eine bessere Übersicht bei der Abstimmung für günstiger, und es hätten auch nicht alle Ausschussteilnehmer am Tisch Platz.

StRn Lange hatte Antworten auf Anfragen bekommen, zu denen sie aber nochmals Nachfragen hat. Es geht um die Kinderbetreuungssatzung – Ausschreibung der Küchennebenleistungen. Ist die Umsetzung zum 1.8. erfolgt?

Frau Schlendorn bejaht dies. Die Eltern zahlen 2 Euro für das Mittagessen. Die Kosten für die Küchenarbeiten bleiben bei der Stadt.

StRn Lange fragt weiterhin, warum die 2 h-Betreuung in den Ferien nicht mehr angeboten wird.

Frau Schlendorn führt aus, dass man auch nur die Ferien buchen kann. Es gibt eine große Palette an Möglichkeiten ab 4 – 6 Stunden. Es gibt nur 10 Kinder, die nur die Ferienbetreuung wünschen. Aus pädagogischer Sicht wurden 2 h in der Richtlinie nicht mehr zugelassen. Frau Schlendorn wird StRn Lange die Richtlinie aus dem KiföG zur Verfügung stellen.

StRn Buchheim fragt zur Wahl der Elternkuratorien nach.

Frau Schlendorn merkt an, dass nicht alle Kuratoriumsplätze in einigen Einrichtungen belegt werden konnten.

StRn Buchheim spricht sich dort für Nachwahlen aus. Die Gruppenstärken sollte Berücksichtigung finden.

Frau Schlendorn führt aus, dass die Eltern nicht zur Mitarbeit gezwungen werden können. Die Situation ist nur im Hort schwierig. Sie hält es nicht für fair, dass StRn Buchheim immer unterstellt, dass nicht ausreichend an der Situation gearbeitet wird.

StRn Buchheim hat gehört, dass die SK-Sitzung erst mangels Tagesordnungspunkten ausfallen sollte, obwohl es immer genug Diskussionsthemen unter Informationen der Verwaltung gibt. So sieht sie das Personalproblem in den Einrichtungen als noch nicht ausdiskutiert an. Dies könnte man wieder auf die Tagesordnung setzen. Warum müssen dafür Anträge gestellt werden? Es sei ein regelmäßig aufgeforderter Diskussionspunkt gewesen. Auch die Ausschussvorsitzende ist berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

StRn Lange ist ebenfalls der Meinung, dass es genug Diskussionspunkte für die Tagesordnung geben sollte.

Frau Behrendt verweist darauf, dass jederzeit Anträge gestellt werden können.

StR Reisbach stellte einen regelrechten Tourismus in der Obdachlosenunterkunft bei Frau Ritter fest. Es gibt doch eine Hausordnung für das Objekt. Ist diese nun aufgehoben?

Frau Behrendt erklärt, dass die Hausordnung nur für eingewiesene Bewohner (Obdachlose) gilt. Frau Ritter habe einen Mietvertrag. Der Sicherheitsdienst ist bis heute 24 Uhr vor Ort. Ein reger Besucherverkehr wurde nicht protokolliert.

StRn Gewinner kann dies ebenfalls nicht bestätigen. Das hätte sie mitbekommen. Beim Einzug waren vielleicht 2 Autos mit da, dann aber nicht mehr. Ist die Dokumentation des Sicherheitsdienstes einsehbar?

Frau Behrendt entgegnet, dass diese im Ordnungsamt einsehbar ist. Diese ist jedoch nicht personifiziert, sondern nur zahlenmäßig aufgelistet.

Ende öffentlicher Teil 20:03 Uhr

Tagesordnung der 2. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 16.10.2019

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Betriebskosten Sportvereine ab 01.01.2020	2019241/1
2.5	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.4

Betriebskosten Sportvereine ab
01.01.2020

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019241/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 16.10.2019 TOP: 2.4
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019241/1
	Az.:	erstellt am: 08.10.2019

Betreff

Betriebskosten Sportvereine ab 01.01.2020

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.10.2019: Sozial- und Kulturausschuss	16.10.2019	entspr. prot. Änd. zurückgestellt
2	29.10.2019: Hauptausschuss	29.10.2019	
3	07.11.2019: Stadtrat	07.11.2019	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Stephanie Behrendt		08.10.2019

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Muster-Änderungsvertrag.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) unterstützt acht Sportvereine durch Leistung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses aufgrund vertraglicher Vereinbarungen.

Die vertraglichen Konstellationen und die jeweilige Laufzeit der Verträge sowie die Höhe der Zuschüsse sind aus der Anlage 1 zu entnehmen. Die jeweiligen Zuschussvereinbarungen müssen

zum 01.01.2020 neu gestaltet werden, da die bisherigen gegenseitigen Verpflichtungen mit Ablauf

des 31.12.2019 auslaufen.

Die Sportvereine sind dabei verpflichtet, die notwendigen Betriebskosten zu erfassen und auch künftig bei der Stadt Köthen (Anhalt) nebst entsprechender Nachweise einzureichen.

Die Erfassung der notwendigen Betriebskosten für die Jahre 2017 bis 2018 erfolgte durch die Vereine.

Für die Erfassung und den künftigen Nachweis der Betriebskosten wurde ein Änderungsvertrag als Muster erarbeitet. Der Musteränderungsvertrag ist aus der Anlage 2 zu entnehmen.



Anlage1-Zuschuss_BK2020.pdf



Anlage2-Aenderungsvertragsmuster2.pdf

Betriebskosten Sportvereine

42.1.001 Sport fördern

531800 Geldleistungen an Sportverbände

Zuschüsse werden vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 neu festgesetzt.

Anlage 1

Sportvereine	rechtliche Regelung	Laufzeit	Option Verlängerung jährlich	BK Zuschüsse 2017 bis 2019	BK Zuschüsse 2020 bis 2021
Cöthener Hockey Club 02 e. V.	Pachtvertrag	31.12.2046	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	27.702,00 €	27.702,00 €
HG 85	Pachtvertrag	30.06.2020	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	69.853,50 €	69.853,50 €
PSV 05	Pachtvertrag	31.12.2027	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	6.412,50 €	6.412,50 €
Köthener SV 09	Nutzungsvertrag	31.12.2041	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	52.069,50 €	52.069,50 €
1. Köthener Tennisclub	Pachtvertrag	31.12.2022	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	10.516,50 €	10.516,50 €
FC Eintracht	Erbbaurechtsvertrag seit 27.08.1996	26.08.2062		20.007,00 €	20.007,00 €
Rot-Weiß Elsdorf	Pachtvertrag	31.12.2029	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	5.130,00 €	5.130,00 €
Germania 03	Pachtvertrag	30.06.2026	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	57.370,50 €	57.370,50 €
				249.061,50 €	249.061,50 €

Zwischen der

Stadt Köthen (Anhalt),

Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt),

vertreten durch den Oberbürgermeister Bernd Hauschild

nachfolgend „Stadt“ benannt

und dem Verein

vertreten durch den/die Vorstand/Vorstände gemäß § 26 BGB

nachfolgend „Verein“ benannt

wird folgender

x. Änderungsvertrag

zum xxxxvertrag vom xx.xx.xxxx/xx.xx.xxxx in der Fassung des x. Änderungsvertrages vom xx.xx.xxxx/xx.xx.xxxx geschlossen:

1. § x erhält folgende Fassung:

§ x Zuschuss

- (1) Der Verein erhält zweckgebunden für den Betrieb der Sportanlage einen pauschalier-ten Zuschuss für die laufenden Betriebskosten in Höhe von _____Euro pro Kalenderjahr. Der Zuschuss wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen von jeweils 25 v.H. des jährlich zu zahlenden Gesamtzuschusses geleistet. Die Zahlung erfolgt jeweils bis zum 3. Werktag des ersten Monats im Quartal auf das vom dem Verein zu benennenden Konto.

§ x Verwendungszweck

Der vereinbarte Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam für die laufenden Betriebskosten der Sportstätte zu verwenden. Zu den Betriebskosten zählen, insbesondere

1. die Kosten der Wasserversorgung,
hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung,
2. die Kosten der Entwässerung,
hierzu gehören die Gebühren für die Abwasserbeseitigung,
3. die Kosten des Betriebs, die für die Beheizung der Sportstätte aufgewendet werden einschließlich der Kosten für Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit,
4. die Kosten der Schornsteinreinigung,
hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung,
5. die Kosten der Abfall-, Laub- und Rasenschnittbeseitigung,
die aus der Bewirtschaftung der Sportstätte resultieren,
6. die Kosten der Straßenreinigung,
zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen,
7. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
8. die Kosten der Stromversorgung der Sportstätte,
9. Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten,
der Sportanlage, der Sportgeräte und Sportanlagenpflegegeräte,
10. Personalkosten,
hierzu zählen die Vergütungen, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die eine Person erbringt, die im Zusammenhang mit der Pflege und Unterhaltung der Spiel- und Sportstätte stehen,
11. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude,
12. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,
hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;
13. sonstige Betriebskosten,
hierzu gehören Betriebskosten die von den Nummern 1 bis 12 nicht erfasst sind (z.B. Kleinstwerkzeuge, Kleinmaterial)

§ x Dauer

- (1) Die Höhe des Zuschusses wird für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 festgelegt. Vor Ablauf des benannten Zeitraumes werden die Parteien die Zuschusshöhe neu verhandeln.
- (2) Bei unterjährigem Beginn bzw. Beendigung des Vertrages wird der Zuschuss nur anteilig für das verbleibende bzw. abgelaufene Jahr stichtagsbezogen gezahlt. Hierzu ist der Verein verpflichtet, den von der Stadt an den Verein bereits gezahlten Zuschuss für das laufende Jahr bezogen auf das Ende des Vertrages stichtagsbezogen abzurechnen. Die Abrechnung ist spätestens drei Monate nach Beendigung dieses Vertrages schriftlich vorzulegen.

§ x Nachweispflicht und Prüfung

- (1) Der Verein hat die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses durch Einreichung einer Betriebskostenübersicht nebst belastbarer Unterlagen nachzuweisen. Der Verein ist dabei verpflichtet, die genannten Unterlagen bzw. Belege in einer geordneten Zusammenstellung der Stadt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Betriebskostenübersicht und die jeweiligen Nachweise sind zur jährlichen Einschätzung der Angemessenheit der Zuschusshöhe durch den Verein jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres beizubringen.
- (3) Für den Fall, dass sich nach Überprüfung der eingereichten Betriebskostenübersicht nebst eingereicherter Unterlagen eine Bezuschussung über 99 v.H. ergibt, wird der überschießende Betrag zurückgefordert.
- (4) Die Zahlung des Zuschusses kann eingestellt oder ausgesetzt werden, wenn Vertragsbestimmungen durch den Verein nicht eingehalten werden.
- (5) Der Zuschussbetrag kann neu festgesetzt werden, wenn sich das Nutzungsobjekt verkleinert oder vergrößert oder wenn Anlagen außer Betrieb genommen werden müssen.

(6) Es gilt ergänzend § 259 BGB.

(7) Für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt besteht ein eigenes Prüfungsrecht hinsichtlich der mit der Vertragserfüllung verbundenen Vorgänge des Vereins.

Köthen (Anhalt), den xx.xx.2019

Stadt Köthen (Anhalt)

.....
Bernd Hauschild

.....
Für den Nutzer gemäß § 26 BGB

Betriebskostenübersicht – zur Ermittlung des pauschalierten Betrages für den Zeitraum ab 01.01.2020

Kostenart	Detailierung	2020	2021
Bewirtschaftung	Wasser		
	Abwasser		
	Heizung		
	Schornsteinreinigung		
	Abfall-, Laub- und Rasenschnittbeseitigung		
	Straßenreinigung		
	Reinigung, Ungezieferbekämpfung		
	Strom für Beleuchtung		
Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung	z.B. Kleinwerkzeuge Kleinmaterialien		
Versicherungen	Sach- und Haftpflicht		
Öffentliche Abgabe	Grundsteuer		
Sonstige Betriebskosten	Platzkreide		
	Rasenmäherbenzin		
Ausgaben	Summe		
Einnahmen	Gutschriften Versorgungsträger		
	Untervermietung bzw. -verpachtung		
	Nutzungsüberlassung		
	Summe		
Saldo			